

# GEMEINDE SOMMERLAND

## BEBAUUNGSPLAN W 2 „Windpark Kamerland“

Für das Gebiet zwischen der Hungerstraße,  
der Eisenbahnstrecke Elmshorn-Westerland und  
der Landesstraße 168

Übersichtskarte (unter Verwendung eines Luftbildes von Google earth)



Zusammenfassende Erklärung  
gemäß 10 Abs. 4 BauGB

Dezember 2015

**AC PLANERGRUPPE**

STADTPLANER | ARCHITEKTEN  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe  
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81

post@ac-planergruppe.de  
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Rainer Isensee

## 1 Planungserfordernis planerische Zielsetzung

Am 04.03.2013 fasste die Gemeindevertretung der Gemeinde Sommerland den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans W 2.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von neuen Windkraftanlagen und für den Ersatz vorhandener Altanlagen durch größere und leistungsfähigere Anlagen (Repowering) auf der Grundlage des im Bereich Kamerland ausgewiesenen Eignungsgebietes für die Windenergienutzung der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV von 2012.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans für das Eignungsgebiet in Kamerland verfolgt die Gemeinde Sommerland zudem das Ziel, die Errichtung der Windenergieanlagen durch verbindliches Planungsrecht stärker zu steuern.

## 2 Planungskonzept

Geplant ist in einem ersten Schritt die Errichtung von vier neuen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils maximal 150 m. Die vorhandenen vier Altanlagen entlang der Hunger Straße sollen dann zu einem späteren Zeitpunkt durch drei neue, ebenfalls 150 m hohe Windkraftanlagen ersetzt werden. Der Bebauungsplan schafft Planungsrecht für diese künftigen insgesamt sieben Anlagen.

Der Bebauungsplan weist die Einzelstandorte der geplanten Anlagen als sonstige Sondergebiete „Windenergie“ aus. Die Lage der Anlagenstandorte folgt der verfestigten Anlagenplanung der Windparkbetreiber. Der Flächenzuschnitt der ausgewiesenen Sondergebiete basiert auf der vertikalen Projektion der jeweiligen Fläche, die von den Rotoren überstrichen wird und umfasst auch notwendige Nebenanlagen (Trafostation) und Aufstellflächen für die Errichtung der Anlagen. Die für jede Windkraftanlage ausgewiesene Fläche bietet zudem ausreichend planungsrechtlichen Spielraum, um ggfs. die Standorte zur optimalen Windenergiegewinnung im weiteren Planungsprozess noch anzupassen. Die Rotoren dürfen die Grenzen der festgesetzten Sondergebiete jedoch nicht überschreiten.

Die gemäß Windkrafteerlass einzuhaltenden Abstände zu den schützenswerten Nutzungen in der Umgebung des Windparks werden eingehalten. Die Standorte berücksichtigen auch den laut geltender Rechtsprechung zum nachbarlichen Rücksichtnahmegebot einzuhaltenden Abstand vom 3-fachen der Anlagenhöhe. Zum nächstgelegenen Wohnhaus beträgt der Abstand über 500 m.

Die festgesetzten Anlagenstandorte halten den geforderten Abstand zur Trasse der geplanten BAB 20 ein, die westlich des Plangebietes verläuft. Auch der gemäß Planungserlass einzuhaltende Mindestabstand vom einfachen Rotordurchmesser zur südlich gelegenen Trasse der in



diesem Abschnitt elektrifizierten Bahnstrecke Hamburg – Westerland wird eingehalten.

Es wurde ferner gutachterlich nachgewiesen, dass die Errichtung der 150 m hohen Windkraftanlagen zu keinen Beeinträchtigungen des Flugbetriebs an einem nahegelegenen privaten Hubschraubersonderlandeplatz führt.

Die Erschließung des neuen Windparks erfolgt über die Hungerstraße, die bereits den vorhandenen Windpark erschließt und im Norden in die L 168 mündet. Nur für die im Zuge des Repowering geplanten neuen Anlagen können vorhandene Zuwegungen zum Teil für genutzt werden.

Als Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan die maximale Anlagengesamthöhe von 150 m festgesetzt. Höhenbezugspunkt ist die Geländeoberkante. Zusammen mit der Ausweisung der Anlagenstandorte ist damit das Maß der baulichen Nutzung hinreichend bestimmt.

Im Bebauungsplan ist auch ein Entwässerungsgraben festgesetzt, dessen Unterhaltung durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert wird.

Ein im Plangebiet liegendes geschütztes Biotop ist nachrichtlich übernommen und planzeichnerisch dargestellt.

### 3 Maßgebliche Umweltbelange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans W 2 wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Die Umsetzung der Planung wird zur Entstehung von zusätzlichen Bauflächen bzw. zusätzlich versiegelbaren Flächen und die Herstellung zusätzlicher sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie zu weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen und somit zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG.

Die Eingriffe wurden auf der Grundlage der Vorhabenplanung konkretisiert und bewertet. Den Eingriffen sind im Bebauungsplan W 2 für den Windpark Kamerland geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zugeordnet, sodass die bilanzierten Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensiert werden können.

Um sicherzustellen, dass im Zuge der Umsetzung des Windparks keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, die nicht durch die Ausgleichsbilanzierung erfasst sind, ist eine maximal zulässige Fläche für Zuwegungen, Aufstell-, Arbeits- und Bewegungsflächen im Bebauungsplan textlich festgesetzt.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich als Kulturdenkmale eingetragene Gebäude. Die Prüfung durch die Untere Denkmalschutzbehörde ergab, dass der Denkmalwert der Gebäude durch die Planung aufgrund von Abständen und aufgrund der Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Zur angemessenen und hinreichend fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurden eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie ornithologische und eine fledermauskundliche Untersuchungen (u.a. ein Höhenmonitoring zur Erfassung von Fledermausarten) durchgeführt. Als abschließendes Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass bei Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen, die in den Bebauungsplan als Hinweise übernommen wurden, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG durch die Planung ausgelöst werden.

#### 4 Abwägungsentscheidungen

Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren wandte sich die Nachbargemeinde Hohenfelde gegen die Planungen mit der Begründung, es fehle das notwendig Planungserfordernis. Dem wurde von der Gemeinde Sommerland mit Hinweis auf die Darstellungen des Eignungsgebietes im Regionalplans, die ein Planungserfordernis begründen, widersprochen. Da in Eignungsgebieten grundsätzlich die Privilegierung gilt, ist es aus Sicht der Gemeinde Sommerland auch nicht sinnvoll, Flächen, für die der Regionalplan Vorbehalte enthält, zurückzustellen. Vorbehalte begründen lediglich einen vertieften Prüfbedarf auf der Ebene der Bauleitplanung und sind kein Bewertungskriterium.

Der Anregung der Gemeinde Hohenfelde, zu untersuchen, ob durch die Errichtung von 150 m hohen Anlagen eine Gefahr für den Denkmalwert der Kirche in Hohenfelde besteht wurde bereits durch eine Prüfung der Unteren Denkmalschutzbehörde entsprochen. Diese ergab, dass durch das Vorhaben keine wesentlichen Sichtachsen auf die Kirche erheblich beeinträchtigt werden.

Eine Privatperson mit Wohnsitz in der Nähe des geplanten Windparks beantragte die Einhaltung eines Mindestabstandes von 750 m, um eine unterstellte erdrückende Wirkung durch der geplanten 150 m hohen Anlagen zu vermeiden. Die Gemeinde folgte dem Antrag nicht und verwies auf die gesicherte Rechtsprechung zum nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebot. Demnach sollte zu umliegenden Wohngebäuden ein Abstand vom 3-fachen der Anlagen-Gesamthöhe eingehalten werden. Das entspricht bei den geplanten Windkraftanlagen einem Abstand von 450 m. Mit einem Abstand zum nächstgelegenen Anlagenstandort von ca. 550 m wird dieser Mindestabstand bereits übertroffen.

